



Ethik-Kodex des ADAC Württemberg e.V. für Lieferanten und Geschäftspartner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Einhaltung geltenden Rechts	2
2. Verbot von Korruption, Einhaltung von Kartellrecht und ethischen Grundsätzen	2
3. Verbot der Kinderarbeit	2
4. Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen	2
5. Verbot der Diskriminierung	3
6. Arbeitszeit, Entlohnung und sonstige (Sozial-)Leistungen	3
7. Vereinigungsfreiheit	3
8. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	3
9. Nachhaltigkeit	3
10. Umweltschutz	3
11. Qualität und Produktsicherheit	4
12. Verantwortung	4
13. Kommunikation, Vertraulichkeit und Datenschutz	4
14. Überprüfung und Sanktionen	4
15. Weiterführende Links / Quellen:	5

Vorwort

Der ADAC Württemberg e.V. bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten und Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

1. Einhaltung geltenden Rechts:

Lieferanten/Geschäftspartner halten sich an geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Dies umfasst insbesondere auch Datenschutzbestimmungen, Steuergesetze, Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Antikorruptionsgesetze.

2. Verbot von Korruption, Einhaltung von Kartellrecht und ethischen Grundsätzen

Korruption, Erpressung, Untreue und Unterschlagung in jeglicher Form ist untersagt. Ebenso untersagt, sind die Annahme von Bestechungsgeldern, sonstigen Zahlungen sowie die Annahme von Geschenken mit eigenem Vorteil. Dieses Verbot gilt auch für die Zulieferer des Lieferanten/Geschäftspartners.

Lieferanten/Geschäftspartnern ist es verboten, Mitarbeitenden des ADAC Württemberg e.V. Bargeld und Vergleichbares anzubieten. Auch bei geschäftsüblichen Anlässen ist bereits der Anschein der Beeinflussbarkeit zu vermeiden. Daher gilt für die Mitarbeitenden des ADAC Württemberg e.V. bei Geschenken aktuell eine Werthöchstgrenze von € 70. Im Übrigen sind Einladungen nur bei geschäftlicher Veranlassung und im angemessenen Rahmen zulässig.

Die Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit Lieferanten ist obligatorisch. Ein faires Wettbewerbsverhalten, eine faire Vertragsgestaltung gegenüber den Geschäftspartnern sowie die Anerkennung des geltenden Kartellrechts ist Voraussetzung.

3. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten und Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen ausschließlich Arbeitskräfte beschäftigt werden, die mindestens 15 Jahre alt sind. Wenn in dem Land, in dem der betroffene Lieferant/Geschäftspartner seine Betriebsstätte unterhält, ein höheres Mindestalter für die Beschäftigung gilt, ist dieses einzuhalten. In Ländern, die unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Des Weiteren ist der Lieferant/Geschäftspartner angehalten, keine gefährlichen Arbeiten an Beschäftigte unter 18 Jahren zu delegieren. Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

4. Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können und fair behandelt werden. Es darf keine körperliche Bestrafung oder Folter, sexuelle Belästigung, Erniedrigung Beschimpfung oder Bedrohung und kein seelischer oder physischer Zwang stattfinden oder angedroht werden.

5. Verbot der Diskriminierung

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

6. Arbeitszeit, Entlohnung und sonstige (Sozial-)Leistungen

Es müssen den Mitarbeitenden mindestens die für das jeweilige Land gesetzlich geltenden Mindesteinkommen und (Sozial-)Leistungen gezahlt werden. Es wird vom Lieferanten/ Geschäftspartner erwartet, dass er seine Beschäftigte regelmäßig und pünktlich bezahlt.

Es dürfen keine illegalen oder unerlaubten Lohnabzüge als Strafmaßnahme vorgenommen werden.

In Fällen, in denen die gesetzlichen Mindestlöhne oder industriellen Mindeststandards die Kosten für den Lebensunterhalt nicht decken, wird der Lieferant/Geschäftspartner aufgefordert, seinen Mitarbeitenden eine angemessene Vergütung zu zahlen, die diese Grundbedürfnisse abdeckt.

Ebenso müssen die gesetzlich geltenden Arbeitszeiten und Höchstdauern sowie Ruhepausen eingehalten werden. Jede beschäftigte Person hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant/Geschäftspartner seinen Mitarbeitenden angemessene Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht.

7. Vereinigungsfreiheit

Im Einklang mit den gesetzlichen Gegebenheiten sind die Rechte der Mitarbeitenden zu respektieren, sich frei zu vereinen, Gewerkschaften beizutreten, Betriebsräte zu bilden, Arbeitnehmervertretungen zu wählen, sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren, etc.

Entsprechend engagierte Arbeitskräfte dürfen nicht vom Lieferanten/Geschäftspartner benachteiligt werden.

8. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz muss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet werden. Das heißt, es sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und die erforderlichen Mittel zum Schutz vor jeglichen chemischen, physischen und mechanischen Gefahren am Arbeitsplatz und der dazu zur Verfügung stehenden Infrastruktur zu gewährleisten.

Ebenso zählen dazu angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltungen und Schutzmaßnahmen sowie Vorsorgemaßnahmen (beispielsweise Anweisungen, Leitlinien, Schulungen, Notfallpläne inkl. Meldeverfahren) gegen Unfälle und Berufskrankheiten.

Wenn Gefahren durch obige Maßnahmen nicht entsprechend kontrolliert und verhindert werden können, ist der Lieferant/Geschäftspartner dazu verpflichtet seine Mitarbeitenden mit geeigneter Schutzkleidung auszustatten.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden zu diesem Thema aufgeklärt und geschult werden.

9. Nachhaltigkeit

Wir möchten mit Lieferanten/Geschäftspartnern zusammenarbeiten, welche nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit agieren und Nachhaltigkeit gewährleisten. Nachhaltiges Handeln im unternehmerischen Sinne bedeutet, ökonomische, ökologische und soziale Ziele (Nachhaltigkeitsdreieck) gleichgewichtig zum Wohlergehen heutiger und zukünftiger Generationen in Einklang zu bringen.

10. Umweltschutz

Die Einhaltung der im jeweiligen Land vorgeschriebenen Umweltgesetze und Verordnungen sind Pflicht. Das heißt, alle erforderlichen Zertifikate, Zulassungen und damit verbundenen Anforderungen müssen vorhanden sein und umgesetzt werden.

Es wird außerdem erwartet, dass Umweltbelastungen minimiert und Maßnahmen zum Umweltschutz kontinuierlich verbessert werden.

Der Lieferant/Geschäftspartner ist in der Pflicht, Systeme einzurichten, die die Sicherheit bei der Handhabung, dem Transport, der Lagerung etc. von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten. Belastungen mit negativen Auswirkungen

gen auf die Gesundheit von Menschen und/oder der Umwelt und des Klimas müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen, kontrolliert und bereits am Entstehungsort oder im weiteren Verlauf durch diverse Verfahren vermieden, minimiert oder beseitigt werden.

Der Umgang mit natürlichen Ressourcen (beispielsweise Wasser und Rohstoffe) hat sparsam zu erfolgen.

Der Lieferant/Geschäftspartner ist dazu angehalten, die Entwicklung klimafreundlicher Produkte, Prozesse und Verfahren im eigenen Unternehmen voranzutreiben und die jeweils einschlägigen, gesetzlichen Maßgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu beachten.

11. Qualität und Produktsicherheit

Die Einhaltung der allgemein anerkannten oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen bei den Produkten ist Pflicht. Es wird erwartet, dass der Lieferant oder Geschäftspartner gemäß den Sicherheitsstandards Programme zur Steuerung und Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse einsetzt und gegebenenfalls Risikoanalysen und Vorsorgemaßnahmen durchführt.

Der Lieferant oder Geschäftspartner ist verpflichtet, dem ADAC Württemberg e.V. auf Nachfrage Produktsicherheitsblätter mit allen sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

12. Verantwortung

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Der Lieferant oder Geschäftspartner hat Prozesse zur Identifizierung, Bestimmung und Überwachung von Risiken, die in diesem Kodex, Gesetzen und Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Standards angesprochen werden, einzuführen und/oder einzusetzen. So wird unter anderem erwartet, dass Kommunikationswege eingerichtet werden, welche den Beschäftigten die Möglichkeit bieten, unrechtmäßiges Handeln oder Verhalten zu melden. Eine vertrauliche Behandlung der Informationen und eine anschließende Untersuchung sind dabei Pflicht.

Es wird erwartet, dass der Lieferant oder Geschäftspartner seine eigenen Nachhaltigkeitsleistungen (welche auf diesem Kodex basieren) durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

13. Kommunikation, Vertraulichkeit und Datenschutz

Es wird erwartet, dass der Lieferant/Geschäftspartner eine offene und konstruktive Kommunikationspolitik zu und mit seinen Beschäftigten und Geschäftspartnern führt. Der Lieferant oder Geschäftspartner ist in der Pflicht, seine Mitarbeiter für geltende Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Standards zu sensibilisieren und dadurch unrechtes Handeln zu vermeiden. Des Weiteren wird erwartet, dass die dargelegten Grundsätze an die Beschäftigten kommuniziert werden. Die Sensibilisierung und Kommunikation hat beispielsweise durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Informationsmedien zu erfolgen.

Es wird erwartet, dass der Lieferant oder Geschäftspartner sich bemüht, etwaige beauftragte Nachunternehmer oder Zulieferer zur Einhaltung der Grundsätze in diesem Ethik-Kodex zu verpflichten. In jedem Falle verpflichtet sich der Lieferant/Geschäftspartner, die Grundsätze in diesem Ethik-Kodex auch in der weiterführenden Lieferantenkette zu kommunizieren.

Der Schutz von vertraulichen Informationen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist obligatorisch. Dies gilt auch für das geistige Eigentum der eigenen Beschäftigten und der Geschäftspartner. Die Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

Der Lieferant oder Geschäftspartner hält die datenschutzrechtlichen und datenschutzorganisatorischen Vorschriften stets ein und erfüllt die Pflichten aus abgeschlossenen Datenschutzvereinbarungen. Ebenso erfüllt er datenschutzrechtliche Informationspflichten gegenüber Betroffenen und führt bei Verarbeitungen mit hohem Risiko Datenschutzfolgeabschätzungen (DSFA) durch.

14. Überprüfung und Sanktionen

Der Lieferant/Geschäftspartner gestattet dem ADAC Württemberg e.V. die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien zugelassenen Dritten kontrollieren zu lassen.

Der ADAC Württemberg e.V. hat das Recht, im Falle von Verstößen gegen den Ethik-Kodex entsprechende Konsequenzen zu veranlassen. Bei Verstoß erfolgt zunächst eine Aufforderung zur Nachbesserung und/oder Beseitigung der Missstände mit entsprechender Zeitvorgabe in Abhängigkeit des Verstoßes. Der Prozess muss vom Lieferanten/Geschäftspartner dokumentiert und dem ADAC Württemberg e.V. unaufgefordert vorgelegt werden.

Erfolgt keine Nachbesserung und/oder Beseitigung des Missstandes innerhalb der Zeitvorgabe oder erfolgt wiederholt ein Verstoß gegen den Lieferantenkodex wird der Lieferant/Geschäftspartner gesperrt und/oder die Zusammenarbeit beendet.

15. Weiterführende Links / Quellen:

Satzung des ADAC Württemberg e.V.:

[Satzung ADAC Württemberg_072019_WEB.pdf \(motorsport-wuerttemberg.de\)](#)

ADAC Compliance Management System:

[ADAC Compliance | ADAC](#)

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Meldekanal Link: <https://adac-wtb.hintbox.de/>

Global Compact der Vereinten Nationen:

[The Ten Principles | UN Global Compact](#)

Grundsätze der ILO:

[Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit | International Labour Organization](#)

Internationale Arbeitsstandards (ILO):

<https://www.ilo.org/de/regions-and-countries/europe-and-central-asia/internationale-arbeitsorganisation-vertre->